

# Sammelstiftung Symova

## Modulübersicht

### Beitrags-und Leistungsmodule

**Gültig ab 01.01.2020**



## Risikovorsorge: Risikomodul R 60%

### Leistungen

Das Modul R 60% deckt die Risikovorsorge und löst bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen nachstehende Invaliden- und Hinterlassenenleistungen aus.

R 60%	
<b>Volle Invalidenrente</b>	60% des versicherten Lohnes im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 70%
<b>Dreiviertelsrente</b>	3/4 der vollen Invalidenrente im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 60%
<b>Halbe Invalidenrente</b>	1/2 der vollen Invalidenrente im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 50%
<b>Viertelsrente</b>	1/4 der vollen Invalidenrente im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 40%
<b>Ehegattenrente</b>	2/3 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente
<b>Waisenrente</b>	1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente
<b>Invaliden-Kinderrente</b>	1/6 der Invalidenrente

### Beitrag

Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von **2.5%** des versicherten Lohnes.

Die Aufteilung des Beitrages richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Der Risikobeitrag wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Der Risikobeitrag wird jährlich durch den Stiftungsrat auf der Basis des Jahresabschlusses geprüft und falls notwendig angepasst.

Kommt es bei einer Unternehmung zu überdurchschnittlich vielen Invaliditätsfällen, ist der Stiftungsrat berechtigt, die Risikobeiträge für die betreffende Unternehmung zu erhöhen.

## Altersvorsorge

### Standardmodul Altersvorsorge 733.4%

#### Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geäufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

#### Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 733.4% folgende Ansätze:

<b>Standardmodul Altersvorsorge 733.4%</b>	
<b>Alter</b>	<b>Altersgutschriften</b>
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	11.1% des versicherten Lohnes
35 – 44	14.4% des versicherten Lohnes
45 – 54	21.0% des versicherten Lohnes
55 – 65	24.4% des versicherten Lohnes
<b>Total</b>	<b>733.4%</b>
66 – 70	entweder 24.4% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

## Standardmodul Altersvorsorge 780.5%

### Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geäufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

### Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 780.5% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 780.5%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	12.2% des versicherten Lohnes
35 – 44	15.6% des versicherten Lohnes
45 – 54	22.2% des versicherten Lohnes
55 – 65	25.5% des versicherten Lohnes
<b>Total</b>	<b>780.5%</b>
66 – 70	entweder 25.5% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

## Standardmodul Altersvorsorge 827.0% <sup>1</sup>

### Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

### Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 827.0% folgende Ansätze:

<b>Standardmodul Altersvorsorge 827.0%</b>	
<b>Alter</b>	<b>Altersgutschriften</b>
18 - 19	0.0% des versicherten Lohnes
20 - 24	8.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	11.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	16.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	22.0% des versicherten Lohnes
55 - 65	27.0% des versicherten Lohnes
<b>Total</b>	<b>827.0%</b>
66 - 70	Entweder 27.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.00% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.08.2019, gültig ab 01.01.2020.

## Standardmodul Altersvorsorge 837.7%

### Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geäufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

### Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 837.7% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 837.7%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	13.3% des versicherten Lohnes
35 – 44	16.7% des versicherten Lohnes
45 – 54	23.3% des versicherten Lohnes
55 – 65	27.7% des versicherten Lohnes
<b>Total</b>	<b>837.7%</b>
66 – 70	entweder 27.7% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

## Standardmodul 900.0%

### Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

### Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Standardmodul 900.0% folgende Ansätze:

<b>Standardmodul Altersvorsorge 900.0%</b>	
<b>Alter</b>	<b>Altersgutschriften</b>
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	14.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	18.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	25.0% des versicherten Lohnes
55 – 65	30.0% des versicherten Lohnes
<b>Total</b>	<b>900.0%</b>
66 – 70	entweder 30.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

## Beitragsaufteilung (BA): Standardmodule

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sowohl seine Beiträge als auch die seiner Arbeitnehmer der Stiftung zu überweisen. Er kann den Anteil der Arbeitnehmer von ihren Löhnen abziehen. Insgesamt jedoch muss der Arbeitgeber mindestens gleich viele Beiträge entrichten wie die Beiträge aller seiner Arbeitnehmer zusammen.

### Die verschiedenen Module Beitragsaufteilung präsentieren sich wie folgt:

Das gewählte Modul Beitragsaufteilung gilt jeweils für alle Leistungsmodule (Alters- und Risikoversorge). Eine unterschiedliche Beitragsaufteilung zwischen den Leistungsmodulen ist nicht möglich.

Da die Beiträge auf eine Kommastelle gerundet werden müssen (z. B. 22.5%), ist es möglich, dass die Beitragsaufteilung nicht starr nach den untenstehenden Tabellen erfolgt (z. B. AN: 49.9% und AG 50.1%).

### BA1

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	50%	50%
25 – 34	50%	50%
35 – 44	50%	50%
45 – 54	50%	50%
55 – 65	50%	50%
66 – 70	50%	50%

### BA2

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	45%	55%
25 – 34	45%	55%
35 – 44	45%	55%
45 – 54	45%	55%
55 – 65	45%	55%
66 – 70	45%	55%



**BA3**

<b>Alter</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
18 – 24	40%	60%
25 – 34	40%	60%
35 – 44	40%	60%
45 – 54	40%	60%
55 – 65	40%	60%
66 – 70	40%	60%

**BA4**

<b>Alter</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
18 – 24	50%	50%
25 – 34	50%	50%
35 – 44	50%	50%
45 – 54	45%	55%
55 – 65	40%	60%
66 – 70	40%	60%

**BA5**

<b>Alter</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
18 – 24	0%	100%
25 – 34	0%	100%
35 – 44	0%	100%
45 – 54	0%	100%
55 – 65	0%	100%
66 – 70	0%	100%

**BA6**

<b>Alter</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
18 – 24	40%	60%
25 – 34	40%	60%
35 – 44	40%	60%
45 – 54	35%	65%
55 – 65	30%	70%
66 – 70	30%	70%

## Versicherter Lohn

### L1a Modul versicherter Lohn

Das Modul L1a entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG und beinhaltet folgende Bestandteile:

**Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):**

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

**Koordination und Lohnbeschränkungen gemäss BVG:**

Der versicherte Lohn im Modul L1a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne von Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements bis zum  
Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG  
abzüglich Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

---

ergibt den versicherten Lohn

---

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

### L1b Modul versicherter Lohn

Das Modul L1b beinhaltet folgende Bestandteile:

**Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):**

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

**Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung:**

Der versicherte Lohn im Modul L1b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements  
abzüglich Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

---

ergibt den versicherten Lohn

---

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

## L2a Modul versicherter Lohn

Das Modul L2a beinhaltet folgende Bestandteile:

### **Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):**

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

### **Koordination und Lohnbeschränkung gemäss BVG / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:**

Der versicherte Lohn im Modul L2a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG  
abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

---

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

## L2b Modul versicherter Lohn

Das Modul L2b beinhaltet folgende Bestandteile:

### **Eintrittsschwelle gemäss BVG:**

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

### **Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:**

Der versicherte Lohn im Modul L2b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements  
abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsabzug gem. Art. 8 Abs. 1 BVG

---

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

## Zusatzbeiträge Arbeitgeber

### Beitrag Aufbau Wertschwankungsreserven

Der Arbeitgeber kann einen Zusatzbeitrag leisten, um die Wertschwankungsreserven aufzubauen. Diese Zusatzfinanzierung ist nur bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven möglich (Stand 01.01.2019: 113.2%)

### Beitrag ungünstige Versichertenstruktur / Finanzierung

Reicht aufgrund einer ungünstigen Versichertenstruktur (Verhältnis Aktive/Rentner) die erwartete Anlagerendite nicht aus, um den Verpflichtungen (Sollrendite) nachzukommen oder bestehen Differenzen zwischen dem reglementarischen Altersguthaben vor der Pensionierung und dem notwendigen Deckungskapital gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, so kann der Arbeitgeber einen Zusatzbeitrag leisten. Dieser Zusatzbeitrag kann längstens bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet werden (Stand 01.01.2019: 113.2%).

## Weitere Zusatzbeiträge

### ZUS 2% Zusatzmodul zur Altersvorsorge

Mit dem Modul ZUS 2% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 2 Beitragsprozentpunkte erhöht.

### ZUS 4% Zusatzmodul zur Altersvorsorge

Mit dem Modul ZUS 4% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 4 Beitragsprozentpunkte erhöht.

# AHV-Überbrückungsrenten

## AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 27 des Vorsorgereglements<sup>2</sup>

### Allgemeine Bestimmungen

<b>1. Grundlagen und Finanzierung</b>
<p><b>a. Grundlagen</b></p> <p>Die Unternehmung finanziert ihren Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im Umfang des gewählten Moduls.</p> <p>Eine Ausrichtung der AHV-Überbrückungsrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung ist nicht möglich.</p>
<p><b>b. Höhe</b></p> <p>Die AHV-Überbrückungsrente wird in Prozenten der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2019: CHF 28'440) ausgerichtet und zwar nach Massgabe des gewählten Moduls. Pro Monat wird nicht mehr als die maximale monatliche AHV-Altersrente (Stand 2019: CHF 2'370) ausbezahlt.</p>
<p><b>c. Finanzierung</b></p> <p>Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein. Die Unternehmung teilt der Stiftung mit, ob das notwendige Kapital im Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung in Rechnung gestellt oder einer Arbeitgeberbeitragsreserve entnommen werden soll. Bei der Finanzierung über die Arbeitgeberbeitragsreserve ist der Arbeitgeber verpflichtet sicherzustellen, dass genügend Mittel vorhanden sind.</p>
<b>2. Berechnungsgrundlagen</b>
<p><b>a. Massgebender Beschäftigungsgrad</b></p> <p>Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlich bei der Symova versicherten Beschäftigungsgrades in den 10 Jahren (bei späterem Eintritt ab dem Eintrittsdatum) vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.</p>
<p><b>b. Teilpensionierung</b></p> <p>Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente im Umfang der Teilpensionierung. Bei Teilpensionierung und anschliessender vollständiger Pensionierung oder weiterer Teilpensionierung wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad nicht nochmals neu berechnet.</p>
<p><b>c. Dienstjahre</b></p> <p>Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.</p> <p>Massgebend sind die vom Arbeitgeber gemeldeten Dienstjahre. Da bei einem unbezahlten Urlaub im Sinne von Art. 19 des Vorsorgereglements der Beschäftigungsgrad unverändert bleibt (die Risikoversicherung besteht weiterhin), zählt auch ein unbezahlter Urlaub im Sinne des Vorsorgereglements zu den Dienstjahren.</p>
<p><b>d. Zwischenwerte beim Rücktrittsalter</b></p> <p>Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.</p>

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.

<p><b>3. Keine Anpassung an die Preisentwicklung oder Erhöhung des ordentlichen AHV-Alters</b></p> <p>Die AHV-Überbrückungsrente wird während ihrer Laufzeit nicht an Erhöhungen der maximalen AHV-Altersrente oder des ordentlichen AHV-Alters angepasst.</p>										
<p><b>4. Ende der Bezugsberechtigung, Anpassung der Rentenhöhe infolge Invalidität oder Erzielung eines Einkommens</b></p>										
<p><b>a. Erreichen des ordentlichen AHV-Alters</b></p> <p>Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.</p>										
<p><b>b. Tod des Rentenbezügers</b></p> <p>Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Alters), so endet der Anspruch am Ende des Sterbemonats. Das restliche Kapital wird zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven gutgeschrieben wird.</p>										
<p><b>c. Eintritt Invalidität beim Rentenbezüger</b></p> <p>Die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 27 des Vorsorgereglements fällt ganz oder teilweise weg, wenn dem Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente eine IV-Rente ausgerichtet wird. Die Anpassung der AHV-Überbrückungsrente richtet sich nach dem IV-Rentegrad:</p> <table border="1" data-bbox="193 1086 1326 1339"> <thead> <tr> <th>IV-Rentegrad</th> <th>Wegfall AHV-Überbrückungsrente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Viertels-Invalidenrente</td> <td>Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 75% ausbezahlt.</td> </tr> <tr> <td>Halbe Invalidenrente</td> <td>Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 50% ausbezahlt.</td> </tr> <tr> <td>Dreiviertels-Invalidenrente</td> <td>Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 25% ausbezahlt.</td> </tr> <tr> <td>Ganze Invalidenrente</td> <td>Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht mehr ausbezahlt.</td> </tr> </tbody> </table>	IV-Rentegrad	Wegfall AHV-Überbrückungsrente	Viertels-Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 75% ausbezahlt.	Halbe Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 50% ausbezahlt.	Dreiviertels-Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 25% ausbezahlt.	Ganze Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht mehr ausbezahlt.
IV-Rentegrad	Wegfall AHV-Überbrückungsrente									
Viertels-Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 75% ausbezahlt.									
Halbe Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 50% ausbezahlt.									
Dreiviertels-Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 25% ausbezahlt.									
Ganze Invalidenrente	Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht mehr ausbezahlt.									
<p><b>d. Erzielung eines Erwerbseinkommens beim gleichen Arbeitgeber durch den Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente</b></p> <p>Bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber nach der vorzeitigen Pensionierung kürzt die Stiftung den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente, wenn der zu versichernde AHV-Lohn dieser Wiederbeschäftigung den Freibetrag des Einkommens übersteigt. Den Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente wird der Freibetrag des Einkommens zu Beginn der Bezugsberechtigung kommuniziert.</p>										
<p><b>e. Freibetrag Einkommen</b></p> <p>Bei vollständiger Pensionierung beläuft sich die Freigrenze des Einkommens pro Kalenderjahr auf die Eintrittsschwelle BVG (Stand 2019: CHF 21'330).</p> <p>Bei einer Teilpensionierung wird der Freibetrag mit dem Faktor <math>(100\% - \text{Reduktion Beschäftigungsgrad})</math> multipliziert. Beispiel: Teilpensionierung zu 50%. Der Freibetrag entspricht somit <math>(100\% - 50\%) \times</math> Eintrittsschwelle BVG = 50% der Eintrittsschwelle BVG.</p>										

**f. Kürzung der AHV-Überbrückungsrente**

Differenz zwischen dem effektiv erzielten Einkommen pro Kalenderjahr und dem Freibetrag pro Kalenderjahr (Stand 2019: CHF 21'330).

**Beispiele** (Beträge in CHF)

Einkommen pro Kalenderjahr	Abzüglich Freigrenze pro Kalenderjahr* (Stand 2019)	Freigrenze überschreitendes Einkommen = Betrag der Kürzung
13'000	- 21'330	0
26'000	- 21'330	4'670
39'000	- 21'330	17'670
49'770	- 21'330	28'440 <i>Eine maximale AHV-UeR (Stand 01.01.2019) wird vollständig gekürzt.</i>

\* abhängig von der Reduktion des Beschäftigungsgrades

**g. Einkommensprüfung**

Die Stiftung prüft mittels Abgleich des gemeldeten Jahreslohnes für die vorangehenden 12 Monate (Prüfung kann unterjährig stattfinden), ob die Freigrenze des Einkommens pro Kalenderjahr überschritten wurde. Bei einer Überschreitung wird die AHV-Überbrückungsrente rückwirkend gekürzt. Die zu viel ausgerichteten Rentenleistungen werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen mit den weiterlaufenden Rentenzahlungen verrechnet. Ist eine Verrechnung mit Rentenleistungen nicht möglich, so hat der Bezüger der AHV-Überbrückungsrente die zu viel bezogenen Leistungen zurückzuzahlen.

**h. Rückerstattung Rückforderungsbetrag**

Die zurückgeforderten Rentenleistungen werden der Unternehmung zurückerstattet, indem sie den Arbeitgeberbeitragsreserven gutgeschrieben werden.

**i. Kosten Rückforderung und unterbleibende Rückerstattung**

Allfällige nicht rückforderbare Leistungen und Inkassokosten gehen zu Lasten der Unternehmung.

**5. Abschaffungsszenario / Leistungsreduktion**

Es liegt in der Verantwortung der Unternehmung, bei einer allfälligen Abschaffung resp. Reduktion der Rentenhöhe (Wechsel Modul) eine sozialverträgliche Lösung zu finden. Allfällige Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Unternehmung.



**UeR AG 100 AHV-Überbrückungsrente Frauen (100%), finanziert durch den Arbeitgeber**

Frauen 100%		Rücktrittsalter			
		60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	25.0	33.34	33.34	33.34
	25	25.0	33.34	33.34	33.34
	24	24.0	32.01	32.01	32.01
	23	23.0	30.68	30.68	30.68
	22	22.0	29.34	29.34	29.34
	21	21.0	28.01	28.01	28.01
	20	20.0	26.68	26.68	26.68
	19	19.0	25.35	25.35	25.35
	18	18.0	24.02	24.02	24.02
	17	17.0	22.69	22.69	22.69
	16	16.0	21.35	21.35	21.35
	15	15.0	20.02	20.02	20.02
	14	14.0	18.69	18.69	18.69
	13	13.0	17.36	17.36	17.36
	12	12.0	16.03	16.03	16.03
	11	11.0	14.69	14.69	14.69
	10	10.0	13.36	13.36	13.36
	9	9.0	12.03	12.03	12.03
	8	8.0	10.7	10.7	10.7
7	7.0	9.37	9.37	9.37	
6	6.0	8.04	8.04	8.04	
5	5.0	6.7	6.7	6.7	

**UeR AG 100 AHV-Überbrückungsrente Männer (100%), finanziert durch den Arbeitgeber**

Männer 100%		Rücktrittsalter				
		60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	20.0	25.0	33.34	33.34	33.34
	25	20.0	25.0	33.34	33.34	33.34
	24	19.2	24.0	32.01	32.01	32.01
	23	18.4	23.0	30.68	30.68	30.68
	22	17.6	22.0	29.34	29.34	29.34
	21	16.8	21.0	28.01	28.01	28.01
	20	16.0	20.0	26.68	26.68	26.68
	19	15.2	19.0	25.35	25.35	25.35
	18	14.4	18.0	24.02	24.02	24.02
	17	13.6	17.0	22.69	22.69	22.69
	16	12.8	16.0	21.35	21.35	21.35
	15	12.0	15.0	20.02	20.02	20.02
	14	11.2	14.0	18.69	18.69	18.69
	13	10.4	13.0	17.36	17.36	17.36
	12	9.6	12.0	16.03	16.03	16.03
	11	8.8	11.0	14.69	14.69	14.69
	10	8.0	10.0	13.36	13.36	13.36
	9	7.2	9.0	12.03	12.03	12.03
	8	6.4	8.0	10.70	10.70	10.7
7	5.6	7.0	9.37	9.37	9.37	
6	4.8	6.0	8.04	8.04	8.04	
5	4.0	5.0	6.7	6.7	6.7	

**UeR AG 150 AHV-Überbrückungsrente Frauen (150%), finanziert durch den Arbeitgeber**

Frauen 150%		Rücktrittsalter			
		60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	37.5	50.0	50.0	50.0
	25	37.5	50.0	50.0	50.0
	24	36.0	48.0	48.0	48.0
	23	34.5	46.0	46.0	46.0
	22	33.0	44.0	44.0	44.0
	21	31.5	42.0	42.0	42.0
	20	30.0	40.0	40.0	40.0
	19	28.5	38.0	38.0	38.0
	18	27.0	36.0	36.0	36.0
	17	25.5	34.0	34.0	34.0
	16	24.0	32.0	32.0	32.0
	15	22.5	30.0	30.0	30.0
	14	21.0	28.0	28.0	28.0
	13	19.5	26.0	26.0	26.0
	12	18.0	24.0	24.0	24.0
	11	16.5	22.0	22.0	22.0
	10	15.0	20.0	20.0	20.0
	9	13.5	18.0	18.0	18.0
	8	12.0	16.0	16.0	16.0
7	10.5	14.0	14.0	14.0	
6	9.0	12.0	12.0	12.0	
5	7.5	10.0	10.0	10.0	

**UeR AG 150 AHV-Überbrückungsrente Männer (150%), finanziert durch den Arbeitgeber**

Männer 150%		Rücktrittsalter				
		60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	30.0	37.5	50.0	50.0	50.0
	25	30.0	37.5	50.0	50.0	50.0
	24	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	23	27.6	34.5	46.0	46.0	46.0
	22	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	21	25.2	31.5	42.0	42.0	42.0
	20	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	19	22.8	28.5	38.0	38.0	38.0
	18	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	17	20.4	25.5	34.0	34.0	34.0
	16	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	15	18.0	22.5	30.0	30.0	30.0
	14	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
	13	15.6	19.5	26.0	26.0	26.0
	12	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
	11	13.2	16.5	22.0	22.0	22.0
	10	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0
	9	10.8	13.5	18.0	18.0	18.0
	8	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0
7	8.4	10.5	14.0	14.0	14.0	
6	7.2	9.0	12.0	12.0	12.0	
5	6.0	7.5	10.0	10.0	10.0	

**UeR AG 200 AHV-Überbrückungsrente Frauen (200%), finanziert durch den Arbeitgeber**

Frauen 200%		Rücktrittsalter			
		60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	50.0	66.67	66.67	66.67
	25	50.0	66.67	66.67	66.67
	24	48.0	64.0	64.0	64.0
	23	46.0	61.33	61.33	61.33
	22	44.0	58.67	58.67	58.67
	21	42.0	56.0	56.0	56.0
	20	40.0	53.33	53.33	53.33
	19	38.0	50.67	50.67	50.67
	18	36.0	48.0	48.0	48.0
	17	34.0	45.33	45.33	45.33
	16	32.0	42.67	42.67	42.67
	15	30.0	40.0	40.0	40.0
	14	28.0	37.33	37.33	37.33
	13	26.0	34.67	34.67	34.67
	12	24.0	32.0	32.0	32.0
	11	22.0	29.33	29.33	29.33
	10	20.0	26.67	26.67	26.67
	9	18.0	24.0	24.0	24.0
	8	16.0	21.33	21.33	21.33
7	14.0	18.67	18.67	18.67	
6	12.0	16.0	16.0	16.0	
5	10.0	13.33	13.33	66.67	

**UeR AG 200 AHV-Überbrückungsrente Männer (200%), finanziert durch den Arbeitgeber**

Männer 200%		Rücktrittsalter				
		60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	40.0	50.0	66.67	66.67	66.67
	25	40.0	50.0	66.67	66.67	66.67
	24	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	23	36.8	46.0	61.33	61.33	61.33
	22	35.2	44.0	58.67	58.67	58.67
	21	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	20	32.0	40.0	53.33	53.33	53.33
	19	30.4	38.0	50.67	50.67	50.67
	18	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	17	27.2	34.0	45.33	45.33	45.33
	16	25.6	32.0	42.67	42.67	42.67
	15	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	14	22.4	28.0	37.33	37.33	37.33
	13	20.8	26.0	34.67	34.67	34.67
	12	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	11	17.6	22.0	29.33	29.33	29.33
	10	16.0	20.0	26.67	26.67	26.67
	9	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
	8	12.8	16.0	21.33	21.33	21.33
7	11.2	14.0	18.67	18.67	18.67	
6	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0	
5	8.0	10.0	13.33	13.33	13.33	

**UeR AG 300 AHV-Überbrückungsrente Frauen (300%), finanziert durch den Arbeitgeber<sup>3</sup>**

Frauen 300%		Rücktrittsalter					
		58 J	59 J	60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	50.0	60.0	75.0	100.0	100.0	100.0
	24	48.0	57.6	72.0	96.0	96.0	96.0
	23	46.0	55.2	69.0	92.0	92.0	92.0
	22	44.0	52.8	66.0	88.0	88.0	88.0
	21	42.0	50.4	63.0	84.0	84.0	84.0
	20	40.0	48.0	60.0	80.0	80.0	80.0
	19	38.0	45.6	57.0	76.0	76.0	76.0
	18	36.0	43.2	54.0	72.0	72.0	72.0
	17	34.0	40.8	51.0	68.0	68.0	68.0
	16	32.0	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	15	30.0	36.0	45.0	60.0	60.0	60.0
	14	28.0	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	13	26.0	31.2	39.0	52.0	52.0	52.0
	12	24.0	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	11	22.0	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	10	20.0	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	9	18.0	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	8	16.0	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	7	14.0	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
6	12.0	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0	
5	10.0	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0	

**UeR AG 300 AHV-Überbrückungsrente Männer (300%), finanziert durch den Arbeitgeber<sup>4</sup>**

Männer 300%		Rücktrittsalter						
		58 J	59 J	60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	42.9	50.0	60.0	75.0	100.0	100.0	100.0
	24	41.2	48.0	57.6	72.0	96.0	96.0	96.0
	23	39.5	46.0	55.2	69.0	92.0	92.0	92.0
	22	37.8	44.0	52.8	66.0	88.0	88.0	88.0
	21	36.0	42.0	50.4	63.0	84.0	84.0	84.0
	20	34.3	40.0	48.0	60.0	80.0	80.0	80.0
	19	32.6	38.0	45.6	57.0	76.0	76.0	76.0
	18	30.9	36.0	43.2	54.0	72.0	72.0	72.0
	17	29.2	34.0	40.8	51.0	68.0	68.0	68.0
	16	27.5	32.0	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	15	25.7	30.0	36.0	45.0	60.0	60.0	60.0
	14	24.0	28.0	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	13	22.3	26.0	31.2	39.0	52.0	52.0	52.0
	12	20.6	24.0	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	11	18.9	22.0	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	10	17.2	20.0	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	9	15.4	18.0	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	8	13.7	16.0	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	7	12.0	14.0	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
6	10.3	12.0	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0	
5	8.6	10.0	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0	

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.

**Berechnungsbeispiele AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 27 des Vorsorgereglements****Berechnungsbeispiel Frauen anhand UeR AG 100**

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2019):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Die versicherte Arbeitnehmerin will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Sie weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts 20 Dienstjahre auf.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, 20 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→  $CHF\ 28'440 \times 20.0\% = \underline{CHF\ 5'688}$  pro Jahr respektive  $CHF\ 474$  pro Monat

**Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:**

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→  $CHF\ 474 \times 48\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 22'752}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

**Berechnungsbeispiel Männer anhand UeR AG 100**

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2019):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
  - Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, mehr als 25 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→  $CHF\ 28'440 \times 20.0\% = \underline{CHF\ 5'688}$  pro Jahr respektive  $CHF\ 474$  pro Monat

**Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:**

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→  $CHF\ 474 \times 60\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 28'440}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

## AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 28 des Vorsorgereglements<sup>5</sup>

### AHV-Überbrückungsrenten finanziert durch versicherte Arbeitnehmer (UeR AN)

<b>1. Grundlagen und Finanzierung</b>																					
<p><b>a. Grundlagen</b></p> <p>Im Modul UeR AN kann der Versicherte ab dem 60. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter eine AHV-Überbrückungsrente beziehen. Eine Ausrichtung der AHV-Überbrückungsrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung ist nicht möglich.</p>																					
<p><b>b. Höhe</b></p> <p>Die Höhe dieser Rente darf – zusammen mit einer allfälligen durch den Arbeitgeber finanzierten AHV-Überbrückungsrente – den Betrag der maximalen Altersrente gemäss AHVG (Stand 2019: CHF 28'440 pro Jahr / CHF 2'370 pro Monat) nicht übersteigen.</p>																					
<p><b>c. Finanzierung</b></p> <p>Die Leistung finanziert der Versicherte in Form einer lebenslangen Kürzung seiner Altersrente nach Massgabe der untenstehenden Tabelle (Kürzung der ordentlichen Altersrente pro CHF 1 AHV-Überbrückungsrente):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Rücktrittsalter</th> <th>Männer 65 J</th> <th>Frauen 64 J</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 J</td> <td>0.34</td> <td>0.272</td> </tr> <tr> <td>61 J</td> <td>0.272</td> <td>0.204</td> </tr> <tr> <td>62 J</td> <td>0.204</td> <td>0.136</td> </tr> <tr> <td>63 J</td> <td>0.136</td> <td>0.068</td> </tr> <tr> <td>64 J</td> <td>0.068</td> <td>0.0</td> </tr> <tr> <td>65 J</td> <td>0.0</td> <td>0.0</td> </tr> </tbody> </table>	Rücktrittsalter	Männer 65 J	Frauen 64 J	60 J	0.34	0.272	61 J	0.272	0.204	62 J	0.204	0.136	63 J	0.136	0.068	64 J	0.068	0.0	65 J	0.0	0.0
Rücktrittsalter	Männer 65 J	Frauen 64 J																			
60 J	0.34	0.272																			
61 J	0.272	0.204																			
62 J	0.204	0.136																			
63 J	0.136	0.068																			
64 J	0.068	0.0																			
65 J	0.0	0.0																			
<b>2. Tod des Bezügers einer AHV-Überbrückungsrente</b>																					
<p>Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Alters), so endet der Anspruch am Ende des Sterbemonats. Werden Hinterlassenenleistungen fällig, so wird der nicht bezogene Anteil der AHV-Überbrückungsrente bei der Berechnung des Leistungsanspruches berücksichtigt. Werden keine Hinterlassenenleistungen fällig, so wird das restliche Vorsorgekapital zugunsten des Vorsorgewerkes aufgelöst.</p>																					
<b>3. Anpassung der Rentenhöhe infolge Erzielung eines Einkommens beim gleichen Arbeitgeber</b>																					
<p>Die Erzielung eines Einkommens durch den Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 28 hat keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe.</p>																					
<b>4. Weitere Bestimmungen</b>																					
<p>Die allgemeinen Bestimmungen zur AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 27 kommen sinngemäss zur Anwendung, sofern die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten.</p>																					

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.

**Berechnungsbeispiel AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 28 des Vorsorgereglements****Berechnungsbeispiel zu UeR AN**

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2019):

- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
- Der Arbeitgeber hat das Zusatzmodul UeR AG 200 gewählt.
- Der Versicherte will die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Überbrückungsrente individuell bis zum Maximalbetrag ergänzen.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

**AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den versicherten Arbeitnehmer:**

Maximal mögliche AHV-Überbrückungsrente pro Jahr	CHF 28'440.00
abzüglich UeR AG 200	<u>CHF 11'376.00</u>
<u>Maximale UeR AN pro Jahr</u>	<b><u>CHF 17'064.00</u></b>

**Kürzung der ordentlichen Altersrente:**

Maximale UeR AN pro Jahr multipliziert mit dem Tabellenwert (Mann, Alter 60) ergibt die Kürzung der ordentlichen jährlichen Altersrente ab.

→ CHF 17'064 x 0.34 = CHF 5'801.75

**Rentenanspruch vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung an bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter:**

Ordentliche Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 pro Jahr	CHF 50'000.00
+ UeR AG 200 pro Jahr bis Alter 65	CHF 11'376.00
+ UeR AN pro Jahr bis Alter 65	<u>CHF 17'064.00</u>
- Kürzung für individuelle AHV-Überbrückungsrente	<u>CHF 5'801.75</u>
<u>Total Jahresrente ab Alter 60 bis 65</u>	<u>CHF 72'638.25</u>

**Ab dem Alter 65 beträgt die Rente CHF 44'198.25 (CHF 50'000 – CHF 5'801.75).**

Gültig ab 01.01.2020.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 22.08.2019.

Bern, 22.08.2019



Jens Osswald  
Präsident



Urs Niklaus  
Direktor